

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3061**

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 26. April 2008

**Vorlage des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein
Übersendung der Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Landesregierung
zur Änderung des Sparkassengesetzes**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
unter Bezugnahme auf die Sitzung vom 17. 01. 2008 übersende ich die anliegende
Vorlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Arne Wulff

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

über das

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Kiel, 8. April 2008

Übersendung der Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Sparkassengesetzes

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses vom 17.01.2008 (TOP 1 – Gesetzentwurf der Fraktion der FDP zur Änderung des Sparkassengesetzes – Drs. 16/1732) wurde das Innenministerium gebeten, dem Innen- und Rechtsausschuss und dem Finanzausschuss die von der Regierung zum Referentenentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes (Unterrichtung 16/127) angeforderten Stellungnahmen zukommen zu lassen. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen in der Anlage Stellungnahmen

- des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein vom 17.01.2008,
- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände vom 04.02.2008 sowie
- des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vom 07.02.2008.

zu Ihrer gefl. Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Ulrich Lorenz

Anlagen



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel

Landesreg. Schlesw.-Holst.
Innenministerium
18. Jan. 2008
Posteingangsstelle
Anlagen:

Innenministerium S.-H.

Ihr Schreiben vom
18.12.2007/09.01.2008

Unser Zeichen
LRH 302

Telefon 0431 6641-3
Durchwahl 6641-479

Datum
17. Januar 2008

Sae 1817 $\frac{45}{11}$
V309
Sto $\frac{21}{1}$
Be $\frac{1}{2}$

- 1.) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein; Ihr Schreiben vom 18.12.2007
- 2.) Runderlass über die Errichtung und Verlegung von Sparkassenzweigstellen; Ihr Schreiben vom 09.01.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und den Entwurf eines Runderlasses über die Errichtung und Verlegung von Sparkassenzweigstellen danken wir.

Einwände werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Hasenritter

Dr. Bodo Hasenritter

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE**Städteverband
Schleswig-Holstein**

(federführend 2008)

**Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag****Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag**

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlowallee 6 • 24105 KielInnenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

24105 Kiel, 04.02.2008

Unser Zeichen: 83.00.00 zi-sk
(bei Antwort bitte angeben)**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

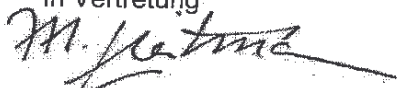
Durch die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände werden die nachfolgenden Anmerkungen vorgebracht:

Ein Großteil der Änderungen betrifft die Umsetzung einer EU-Richtlinie in nationales Recht. Hierbei sollen u. a. die Kompetenzen der Prüfungsstelle des SGV ausgeweitet und auch die Anforderungen an das Personal der Prüfungsstelle angepasst werden. Weiterhin soll zukünftig mehr Fachkompetenz in die Gremien (speziell Verwaltungsrat) eingebracht werden. Diese Maßnahmen sind u. E. sehr zu begrüßen.

Die Erweiterung der Ausschüttungsmöglichkeiten an den Träger begrüßen wir vom Grundsatz her ebenfalls. Hier wird die Möglichkeit geschaffen, den Träger an einem erfolgreichen Geschäftsjahr der Sparkasse stärker als bisher partizipieren zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Marc Ziertmann

Stellv. Geschäftsführer

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

0204 Arge_Sparkassengesetz

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>**Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag**
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>



**Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein**

IV Leitungsstab

Datum

08. FEB. 2008

1) M als Eingang

2) St

3) Kopie vorab an

4) über St an AL

m. d. B. um

Stellungnahme

Antwortentwurf

Erledigung in der Abt.

.....

Präsident

Jörg-Dietrich Kamischke

Herrn Minister
Lothar Hay
Innenministerium des
Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel

7. Februar 2008


Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Minister,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 18.12.2007, mit dem Sie uns einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein übersandt und um eine Stellungnahme bis zum 08.02.2008 gebeten haben. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu einer diesbezüglichen Stellungnahme.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient schwerpunktmäßig der bis zum 29.06.2008 in nationales Recht umzusetzenden „Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates“ (Amtsblatt der Europäischen Union vom 09.06.2006 L 157, S. 87 ff.; im Folgenden als „EU-Abschlussprüferlinie“ bezeichnet), die auch die Prüfungsstelle des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein, die geprüften Sparkassen und die öffentliche Aufsicht über die Prüfungsstelle erfasst.

Die vorliegenden Regelungen des Gesetzentwurfs zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (SpG-E) sehen u. E. grundsätzlich eine sachgerechte Umsetzung der Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie vor und werden daher durch uns begrüßt. Wir unterstützen uneingeschränkt das Ziel einer an ^{den} die Mindestanforderungen der EU-Abschluss-



Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Seite 2

Herrn Minister Lothar Hay, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
7. Februar 2008

prüferrichtlinie ausgerichteten Umsetzung, die keinen Zweifel daran lässt, dass die Prüfungsstelle unseres Verbandes die Anforderungen der EU-Abschlussprüferrichtlinie erfüllt.

1) Zu § 36 Abs. 3 Satz 3 SpG-E

Anmerkungsbedarf sehen wir vor dem Hintergrund der EU-Abschlussprüferrichtlinie lediglich zu dem in § 36 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde zur Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertretung. Artikel 22 der EU-Abschlussprüferrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten nur, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei der Durchführung eines **einzelnen** Prüfungsauftrags sicherzustellen. Die diesbezüglichen Anforderungen sind vom Bundesgesetzgeber in den §§ 319, 319a HGB (Ausschlussgründe) bereits weitgehend in deutsches Recht umgesetzt worden. Noch vorhandene Regelungslücken werden mit dem angekündigten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geschlossen. Die vorgeschlagene Regelung zur Einbeziehung der Aufsichtsbehörde bei der Abberufung des Prüfungsstellenleiters und seiner Stellvertretenden kann aus Artikel 22 der EU-Abschlussprüferrichtlinie hingegen nicht abgeleitet werden und würde in die Organisationshoheit des Verbandes unnötigerweise eingreifen. Daher sollte auf die Regelung des § 36 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzentwurfs verzichtet werden.

2) Zu § 28 Abs. 3 SpG-E

Darüber hinaus besteht für die die Neuregelung des § 28 Abs. 3, nach der künftig die Sparkasse von dem Jahresüberschuss bis zu 35 % an den Träger abführen kann, kein Bedarf. Die bisherige Regelung, die die Verwendung von Überschüssen an eine ausreichende Höhe der Sicherheitsrücklage der Sparkassen koppelt, hat sich bewährt. Im Übrigen müsste eine Ausweitung von Ausschüttungsmöglichkeiten an die Voraussetzung geknüpft sein, dass eine hinreichende Eigenkapitalausstattung der Sparkasse nachhaltig gesichert ist.



Finanzgruppe Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Seite 3

Herrn Minister Lothar Hay, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
7. Februar 2008


3) Zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 10 Abs. 2 Nr. 8 SpG-E

Die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 10 Abs. 2 Nr. 8 SpG-E des Gesetzentwurfs vorgesehene Regelung, nach der die Vertretung des Trägers über die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen beschließt, ist nicht sachgerecht und wird daher von uns abgelehnt.

Den Schließungen von Sparkassenzweigstellen liegen insbesondere vertrauliche betriebswirtschaftliche Daten und Betriebsgeheimnisse der Sparkassen zugrunde. Diese sind wie auch bei anderen Kreditinstituten nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und können daher im Anhörungsverfahren und in den öffentlichen Sitzungen der Vertretungen der Träger Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden. Ohne die Kenntnis der betriebswirtschaftlichen Daten ist aber eine sachgerechte Anhörung und Stellungnahme nicht möglich. Überdies würde ein Anhörungsverfahren den Wettbewerbern der Sparkasse detaillierte Kenntnisse über betriebswirtschaftliche Daten der Sparkasse verschaffen.

De lege lata ist nach dem geltenden § 10 Abs. 2 Nr. 7 des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes für die Beschlussfassung über die Schließung von Zweigstellen zuständig. Der Verwaltungsrat ist als Organ der Sparkasse nach § 20 des Sparkassengesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das in § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 10 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzentwurfs vorgesehene Anhörungs- bzw. Stellungnahmerecht des Trägers vor einer durch den Verwaltungsrat als Organ der Sparkasse zu treffenden Entscheidung wäre im Sparkassenrecht ein Novum und systematisch ein Fremdkörper. Auch die Sparkassengesetze anderer Bundesländer kennen eine solche Regelung nicht. Das Erfordernis einer Stellungnahme der Vertretung des Trägers würde sich auch auf die Schließung von SB-Zweigstellen, wie beispielsweise Geldautomaten, erstrecken und wäre damit außerdem zu weit gehend.

In diesem Zusammenhang möchten wir ausdrücklich die bewährte Sparkassenpraxis hervorheben. Vor der Schließung von Sparkassenzweigstellen und einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates werden durch die Vorstände der Sparkassen die im Einzugsbereich der Spar-

 Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Seite 4

Herrn Minister Lothar Hay, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
7. Februar 2008

kassenzweigstelle liegenden Kommunen und insbesondere die betroffenen Kundinnen und Kunden der Sparkassenzweigstelle informiert und eingebunden. Die Sparkassen berücksichtigen selbstverständlich bei der Entscheidungsfindung und der umfassenden Abwägung auch ihre öffentliche Aufgabe gem. § 2 des Sparkassengesetzes.

Aus diesen Gründen sehen wir keine Notwendigkeit, in § 5 Abs. 2 Nr. 5 und § 10 Abs. 2 Nr. 8 SpG-E eine Beschlussfassung der Vertretung des Trägers über die Stellungnahme zu einer vorgesehenen Schließung von Zweigstellen in das Sparkassengesetz aufzunehmen.

Wir regen eine Änderung der drei vorstehend angesprochenen Regelungen des Gesetzentwurfs an. Im Übrigen beurteilen wir den Entwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein insgesamt als sachgerecht und begrüßen ihn.

Mit freundlichen Grüßen

Kamischke